

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1990/6/7 7Ob504/90,
9Ob68/98k, 6Ob260/09t, 3Ob47/13b,
8Ob28/16z, 10Ob69/17w, 4Ob18/21g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1990

Norm

ABGB §1096 A1

ABGB §1096 C

Rechtssatz

Die Erwirkung der zum bedungenen Gebrauch erforderlichen behördlichen Bewilligungen kann vertraglich dem Mieter überbunden werden (vgl 2 Ob 600/88). Dieser ist aber nicht verpflichtet, ein von vornherein aussichtsloses Ansuchen an die Behörde zu richten. Den Mieter trifft aber in diesem Fall der Nachweis, dass die behördliche Genehmigung unter keinen oder nur unter wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen erteilt worden wäre (vgl MietSlg 29154, 38143).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 504/90
Entscheidungstext OGH 07.06.1990 7 Ob 504/90
- 9 Ob 68/98k
Entscheidungstext OGH 11.03.1998 9 Ob 68/98k
Beisatz: Hier: Bewilligung einer Fassadengestaltung durch die Baubehörde, der eine - für diese nicht - verbindliche Begutachtung durch eine Sachverständigenkommission nach dem Salzburger AltstadterhaltungsG vorzuschalten ist. (T1)
- 6 Ob 260/09t
Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 260/09t
nur: Die Erwirkung der zum bedungenen Gebrauch erforderlichen behördlichen Bewilligungen kann vertraglich dem Mieter überbunden werden. Den Mieter trifft aber in diesem Fall der Nachweis, dass die behördliche Genehmigung unter keinen oder nur unter wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen erteilt worden wäre. (T2)
- 3 Ob 47/13b
Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 47/13b
Auch; nur T2
- 8 Ob 28/16z
Entscheidungstext OGH 25.10.2016 8 Ob 28/16z
Auch; nur: Die Erwirkung der zum bedungenen Gebrauch erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen kann vertraglich dem Mieter überbunden werden. (T3)
- 10 Ob 69/17w
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 69/17w
nur T3
- 4 Ob 18/21g
Entscheidungstext OGH 27.05.2021 4 Ob 18/21g
nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020947

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at